

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der dritte Abschnitt. Die Dinge, bey und an welchen die Kirche ihre Rechte zu
üben pflegt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

schiffe das Ansehen der Kirche hierinnen an sich reißen, oder auch Obrigkeiten die Macht über die Kirche als eine territorial Gerechtigkeit, ja als ein eigentlich Regale ansehen wollen. An sich sind hier alle Glieder einander gleich, und Lehrer so wohl als Obrigkeiten können sich hierbey nichts vorzügliches herausnehmen. Aber das kann eine Kirche thun, daß sie andern ihre Rechte übertrage, oder die Bestätigung ihrer errichteten Verträge bey der Obrigkeit suche. Sie kann Lehrer um Rath fragen; sie kann obrigkeitliche Bestätigungen annehmen. Es muß ihr dabey nur nichts wider ihren Lehrbegriff und Gottesdienst angeschlossen werden; und hat man die obrigkeitlichen Bestätigungen einmal angenommen; so muß man sich auch den auf ihre Uibertretung gesetzten bürgerlichen Strafen von rechtswen unterwerfen.

Der dritte Abschnitt.

Die Dinge, bey und an welchen die Kirche ihre Rechte zu üben pflegt.

Nach dem Vorhergehenden sollte es fast scheinen, als ob die Rechte der Kirche eben nicht so erheblich wären. Allein dieser Abschnitt wird uns lehren, daß sie dem ohngeachtet sehr wichtig und groß sind. Wir wollen die Dinge kürzlich anzeigen, an welchen sie dieselben zu üben pflegt; so wird man dieses sehr deutlich sehen.

Die Kirche macht die heilige Schrift nicht zu Gottes Worte noch ihre Wahrheiten zu dem untrüglichen Wege zur Seeligkeit. Aber es kommen ihr deswegen doch große Rechte in Absicht derselben vor andern zu. Sie

Sie hat die heilige Schrift aus den Händen der Propheten und Apostel empfangen, sie hat dieselben fleißig aufgehoben und bewahret sie auch noch; die bewahrten und aufgehobnen heiligen Bücher bestättiget sie mit ihrem Zeugniße; sie rettet dieselben gegen die Einwürfe der Gegner; sie macht dieselben andern bekannt; sie legt sie aus, und vertheidiget ihren Verstand gegen alle Verfälschungen und falsche Glossen.

Die Kirche macht zwar keine Glaubenslehren. Aber sie hat doch in Absicht derselben und der darüber entstandnen Streitigkeiten ihre Rechte. Ihr kömmt es zu, die aus der heiligen Schrift erkannten göttlichen Wahrheiten vorzutragen. Sie kann dieselben mündlich verkündigen und vortragen lassen. Sie kann Schriften darüber verfassen lassen, und also sowohl Catechismos oder Unterricht für die Unwissenden als auch Glaubenskenntniße für die ganze Gemeine schreiben, ja eigentliche Systemata, auch Vertheidigungen und Schutzschriften gegen ihre Widersacher verfassen. Sie kann auswärtigen Feinden begegnen, und ihre Lehre und Gottesdienst gegen sie behaupten. Sie kann innere Streitigkeiten nach Gottes Worte beurtheilen und heben, und deswegen auch die Kirchenversammlungen halten.

Die Kirche kann keinen selbst erwählten Gottesdienst anrichten. Aber es kömmt ihr doch zu, den in Gottes Worte vorgeschriebnen Gottesdienst bekannt zu machen. Sie soll die rechte Art Gott zu dienen, anzeigen. Sie soll alle Anstalten der Ordnung, der Zeit und andrer äussern Umstände dazu treffen. Sie soll allen falschem Gottesdienste und Aberglauben steuern, daß Gottes Zorn nicht gereizet, und der Einfältige betrogen werde.

Die

Die Kirche kann keine Sacramente machen. Aber sie soll über die Sacramente Christi halten, daß sie nach seiner Einsetzung rechtmäßig verwaltet werden. Sie soll daher Sorge tragen, daß nicht nur die Lehre von denselben rein erhalten werde, sondern auch ihr Gebrauch rechtmäßig und mit guter Ordnung und Wohlstand geschehe.

Die Kirche soll nicht in das Amt der Obrigkeit greifen, und bürgerliche Strafen auflegen. Aber sie soll doch auf die Aufführung ihrer Glieder sehen, und deswegen über die andere Tafel des Gesetzes so wohl als über die erste halten. Sie soll öffentlichen Lastern ohne obrigkeitliche Zwangsmittel und doch ernstlichen Abbruch thun. Sie soll Verordnungen zu besserer Beobachtung der Gebote Gottes treffen, folglich den Aergernissen wehren, und zeigen, wie man eine wahre Bruderliebe auszuüben habe. Daher soll sie auch Kirchenzucht handhaben, und halsstarrige Glieder so wohl mit dem grossen als kleinen Banne belegen, und dieselben erst nach versprochener Besserung, wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen. Die Kirche soll keine Lehrer und Propheten ausser und wider Gottes Wort als Botschafter Gottes annehmen. Aber sie soll doch das von Jesu bestellte Lehramt erhalten. Sie soll Lehrer des Evangelii berufen und verordnen; und im Fall sie dieses nicht mehr sind, auch wiederum absetzen. Sie soll Schulen anrichten und die Leute zu dem Unterrichte in derselben anhalten.

Die Kirche kann keine Gebräuche und Ceremonien zu einem Gottesdienste machen. Aber sie kann dieselben zur Beförderung desselben vorschreiben, unnütze Gebräuche abschaffen, und bessere an ihre Stelle verordnen.

Sie

Sie kann endlich nicht nach **Ehre und Reichthum** dieses Lebens trachten; denn dieses sind ihre Absichten nicht. Aber sie kann dasjenige, was ihre Gliedmaßen für ihre Lehrer und nothleidende Mitglieder bestimmt haben, als rechtmäßige Kirchengüter ansehen, bewahren, vermehren und recht anwenden. Sie kann fleißige Aufsicht halten, daß sie nicht zu einem Privatgebrauche, sondern zum Unterhalt der Lehrer, und zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit, und also ihrer Absicht gemäß angewandt werden.

Alle diese Rechte kommen der Kirche als Kirche ganz unstreitig zu. Aber dagegen verwerfen wir auch mit allem Fuge die Rechte, welche sich die römische Kirche, oder vielmehr der Papst widerrechtlich und wider Gottes Wort anmaßet:

Keine Kirche, kein Papst, kann den Canon der heil. Schrift bestimmen, zeugen soll sie davon, untersuchen soll sie ihn.

Keine Kirche, kein Papst kann den wahren und eigentlichen Verstand der heil. Schrift durch sein Ansehen bestimmen, keine Uebersetzung derselben canonisiren, keine Lehren aus den mündlichen Ueberlieferungen hinzuthun, keine Streitigkeiten durch seinen Ausspruch untrüglich entscheiden.

Keine Kirche kann verbindliche Gesetze für das Gewissen machen, alle Apellanten hören und richterliche Urtheile über sie fällen.

Die besondre römische Kirche kann nicht allein Bischöffe und Lehrer machen und absetzen, und die geistlichen Güter und Präbenden nach eignem Belieben ausrheilen.

P

Sie